

b) die bewußte oder fahrlässige Verletzung der Regeln für die Führung eines Kraftfahrzeuges ohne Vorsatz hinsichtlich der schädlichen Folgen, die aber durch diese Verletzung eingetreten sind. Eine der häufigsten Verletzungen dieser Art ist das Führen eines Kraftfahrzeuges in trunkenem Zustand. Es kommen auch andere Verstöße vor, wie zum Beispiel: Überschreiten der erlaubten Geschwindigkeit, Fahren auf der linken Seite der Fahrbahn, Nichteinhalten der Regeln für das Überholen, das Befahren von Kreuzungen (Vorfahrt), für das Wenden und Rückwärtsfahren, Verletzungen der Regeln für Gegen- und Nachtverkehr, das Mitnehmen von Fahrgästen auf dafür nicht zugelassenen Lastkraftwagen u. a. m.

Ernste Verletzungen der Verkehrsregeln durch den Fahrzeugführer werden nach den entsprechenden Artikeln der Strafgesetzbücher qualifiziert;

c) das Führen eines Kraftfahrzeuges durch Personen, die dazu nicht befugt sind, oder die sich in trunkenem Zustand befinden, sowie die Inbetriebnahme eines Fahrzeuges in nicht ordnungsgemäßigem Zustand. In diesen Fällen sind nicht nur die Tatsache und die Umstände des Unfalles selbst zu untersuchen, sondern auch diejenigen Verletzungen der Verkehrsbestimmungen, die die erste Ursache des Geschehens bilden. Derartige Verstöße sind als Mißbrauch des Amtes oder der Dienststellung oder als Pflichtvergessenheit im Dienst zu betrachten;

d) der schlechte Zustand von Straßen und Brücken sowie das Fehlen von Verkehrszeichen auf den Straßen. Bei Unfällen, die sich aus diesen Gründen ereignen, werden die Amtspersonen zur Verantwortung gezogen, die zur Instandhaltung beziehungsweise Beschilderung der Straßen verpflichtet sind;

e) die eigene Unvorsichtigkeit von Fußgängern, Fahrgästen oder anderen Personen, deren falsche Handlungen einen Verkehrsunfall zur Folge haben. Wenn durch die Untersuchung festgestellt wird, daß der Fahrzeugführer alle von ihm abhängigen Maßnahmen zur Vermeidung des Unfalls oder zur Verhütung seiner schädlichen Folgen getroffen hat, so muß dies als ein Fall betrachtet werden, der für den Fahrer keine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich zieht.

Verkehrsunfälle bilden manchmal das Ergebnis einer Gesamtheit von mehreren Ursachen.

Die Untersuchung jedes Verkehrsunfalles muß mit der Feststellung der unmittelbaren Ursachen, die ihn hervorriefen, beginnen. Danach müssen sowohl die direkt Schuldigen als auch die Personen festgestellt werden, deren Handlungen oder Unterlassungen den Unfall begünstigten.

Den dargelegten Ursachen von Verkehrsunfällen entsprechen die wichtigsten allgemeinen Versionen, die bei der Untersuchung aufgestellt werden können.